

Dienststelle für Sozialwesen
Avenue de la Gare 23
1950 Sion

Per E-Mail an: sas@admin.vs.ch

Bern, 15. September 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)

Sehr geehrte Frau Staatsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Berufsverband der Sozialen Arbeit, vereinigt AvenirSocial über 3'600 Mitglieder und vertritt die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte und für die soziale Gerechtigkeit ein.

Wir möchten uns in Bezug auf die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes im Kanton Wallis mit nachfolgender Stellungnahme in das Vernehmlassungsverfahren einbringen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, als interessierte Organisation zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Unsere detaillierten Rückmeldungen entnehmen Sie dem Vernehmlassungsformular.

Grundsätzliches

Es fällt auf, dass das revidierte GES mehr als doppelt so viele Artikel enthält wie das geltende Gesetz und teilweise sehr unpräzise redigiert worden ist. Das totalrevidierte Gesetz verliert dadurch ohne entsprechenden inhaltlichen Gewinn an Stringenz und Klarheit. Es fällt weiter auf, dass ein grosser Teil des Gesetzes einer im schweizerischen Vergleich überaus komplizierten Organisationsstruktur gewidmet ist. Die dem mittelbaren Zweck des Gesetzes dienenden Artikel über die persönliche und die wirtschaftliche Hilfe werden erst ab Art. 25 geregelt. Gerade hier, bei den zentralen Bestimmungen der Sozialhilfe fehlen die im Gesetz erforderlichen grundlegenden Festlegungen weitgehend. Ohne den für Delegationsnormen unerlässlichen Rahmen anzugeben werden diese Regelungen dem Staatsrat überlassen.

Wir begrüssen es, dass der Staatsrat sich weiterhin an den SKOS-Richtlinien orientieren will. Es ist aber unverständlich, dass in der Vorlage nicht einmal für die Festlegung der wirtschaftlichen

Hilfe eine verbindliche Grundlage im Sinne der SKOS-Richtlinien enthalten ist. Im Hinblick auf Rechtssicherheit und die gesamtschweizerische kantonale Solidarität erachten wir es als unbedingt notwendig, dass die SKOS-Richtlinien insbesondere bei der Festlegung der wirtschaftlichen Hilfe, oder bei der Rückerstattung im Gesetz für anwendbar erklärt werden. Unter Berücksichtigung der für Delegationsnormen geltenden Voraussetzungen erachten wir es als kaum haltbar, dass die weitgehende Delegation von Festlegungen und Modalitäten über die wirtschaftliche Hilfe, die Kürzungen, die Rückerstattung und die Verrechnung einer richterlichen Überprüfung standhalten würden. Die sich abzeichnenden Rechtsstreitigkeiten könnten mit einem einfachen Verweis auf die SKOS-Richtlinien erspart werden.

Für Armutsbetroffene ergeben sich aus der Gesetzesrevision gegenüber dem geltenden Gesetz kaum Verbesserungen. Dagegen sieht das Gesetz verschiedentlich gravierende und teilweise offensichtlich verfassungswidrige Verschärfungen vor, welche schweizweit einmalig sind. Die Vorlage liest sich als «Gesetz gegen Armutsbetroffen». Insbesondere die Bestimmungen über den Datenaustausch und die Auskunftspflicht und der damit zusammenhängend quasi ausgehebelte Datenschutz für Sozialhilfebezüglerinnen sowie die ausführlichen, ausserstrafrechtlichen Untersuchungskompetenzen und die Erweiterung der Strafbestimmungen stehen unseres Erachtens in offenem Widerspruch zu den Zielen der Sozialhilfe, zu verfassungsrechtlichen Grundrechten, zivilrechtlichem Persönlichkeitsschutz und zur Datenschutzgesetzgebung. Die Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist verschiedentlich völlig ausser Acht gelassen worden: Das Erheben und Weitergeben von Daten und die «Inspektion» sollen in einem Masse zulässig sein, wie dies selbst in Strafverfahren gegen Schwerverbrecher nicht zulässig wäre. Diese auf Sozialhilfebezüglerinnen zugeschnittenen Verschärfungen finden sich in keinem anderen Rechtsgebiet des Kantons Wallis. Hier wird für hilfsbedürftige Menschen Sonderrecht geschaffen, welches weder vor dem Gebot die Menschenwürde zu achten (Art. 7 BV) noch vor dem Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung bestehen dürfte.

Besonders auffällig und stossend sind u.a. die Bestimmungen über den Datenschutz und die Fachinspektoren und z.B. deren Kompetenz zu geheimen Überwachungen unter Beizug der Polizei. Hier wird offensichtlich ein Parallelstrafprozessrecht für Sozialhilfebezüglerinnen geschaffen, welches die grundlegenden rechtsstaatliche Kontrollmechanismen ausser Acht lässt. Diese Bestimmungen sind augenscheinlich im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht haltbar und stehen auch im Widerspruch zur eidgenössischen Strafprozessordnung.

Rund ein Drittel der Armutsbetroffenen sind Kinder. Die Gesetzesvorlage nimmt auf das besondere Schutzbedürfnis von Kindern keine Rücksicht. Es fehlen Bestimmungen, welche z.B. bei Kürzungen, Rückerstattungen, Verrechnung und Verweigerung von Leistungen auf die Situation der Kinder Rücksicht nimmt, wie dies die SKOS-Richtlinien empfehlen.

Die Gesetzesvorlage sieht vielerlei schwerwiegende Eingriffe in verfassungsmässige Persönlichkeitsrechte vor. Trotzdem enthält das Gesetz kaum Bestimmungen über das Verfahren und insbesondere keine einzige Bestimmung über den Rechtsschutz. Die Vorlage weist daher auch in dieser Hinsicht erhebliche rechtsstaatliche Mängel auf.

Unser Fazit

Die Vorlage erweist sich aus unserer Sicht als einseitige und unausgewogene Verschärfung zu Lasten Armutsbetroffener, welche in vielen Belangen weiter geht als alle geltenden kantonalen Sozialhilfegesetze. Verschiedentlich wird das geltende Gesetz durch ungenaue Regelungen und Weglassungen verschlechtert. Zahlreiche Bestimmungen des Gesetzesentwurfs verstossen gegen verfassungsrechtliche Grundrechte und verfassungsmässige Prinzipien :
Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV), Menschenwürde (Art. 7 BV), Diskriminierung wegen der sozialen Stellung (Art. 8 Abs. 2 BV), Schutz vor Willkür (Art. 9 BV), Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV), Verfahrensgarantien, insbesondere Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV), Rechtsweggarantie (Art. 29a BV), Verwirklichung der Grundrechte (Art. 35 BV), derogatorische Kraft des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV). Verbesserungen zugunsten von Hilfsbedürftigen sind kaum auszumachen.

Das Sozialhilferecht betrifft einen besonders sensiblen Bereich der gesellschaftlichen Ordnung. Wir sind überzeugt, dass der «Zusammenhalt der Gesellschaft» daher nicht nur Worthülse sondern Richtschnur eines zukünftigen Sozialhilfegesetzes sein sollte. Nur wenn Ausgrenzung und Herabwürdigung von Armutsbetroffenen vermieden werden können, sind Wohlfahrt und Sicherheit für die Gemeinschaft möglich. Wünschenswert ist daher ein Sozialhilfegesetz, welches Hilfsbedürftigen nicht in erster Linie mit Misstrauen, mit weitgehenden Untersuchungsfreiheiten, mit fast unbeschränkter Datenerhebung und -weiterleitung und jeglichen Sanktions- und Rückforderungsmöglichkeiten begegnet. In diesem Sinn ersuchen wir den Staatsrat, die Gesetzesvorlage nochmals eingehend und unter Berücksichtigung dieser Wertvorstellung, welche der Schweizerischen Bundesverfassung zu Grunde liegt (vgl. Präambel), zu überprüfen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Stéphane Beuchat
Co-Geschäftsleiter

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin